

Änderungssatzung

vom 16.09.2015

der Modulhandbücher / Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II der Rahmenprüfungsordnung der Bachelorprüfungen) im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften vom 23.10.2013

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 28 Abs. 1 Satz 2, 64 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetz (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) erlassen die Departmentkonferenz sowie der Senat folgende Satzung:

Art. I

Die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit veröffentlichten Modulhandbücher / Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II der Rahmenprüfungsordnung der Bachelorprüfungen im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften vom 23.10.2013) werden wie folgt geändert:

1. In den Modulhandbüchern der Studiengänge Ergotherapie, Hebammenkunde, Logopädie, Pflege und Physiotherapie wird nach dem Deckblatt eine Seite mit folgenden Paragrafen eingefügt:

§ 1 – Ersatz Kombinationsprüfungen

In den Modulbeschreibungen folgender Module sowie den dazugehörigen Anlagen wird die jeweilige Prüfungsform „Kombinationsprüfung“ durch folgende Prüfungsform ersetzt:

(1) Studiengang Ergotherapie

Modul ET 02: Klausur (Dauer: 90 Minuten)

Modul ET 12: Mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten)

Modul ET 15: Mündliche Prüfung (Dauer: 20 Minuten)

Modul ET 20: Mündliche Prüfung (Dauer: 15 Minuten)

(2) Studiengang Hebammenkunde

Modul H 02: Klausur (Dauer: 90 Minuten)

Modul H 06: Lang-Abstract (Hausarbeit?) (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)

Modul H 13: Präsentation (mdl. Prüfung) (Dauer: 15 Minuten)

Modul H 16: Produkt (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)

Modul H 20: Mündliche Prüfung (Dauer: 15 Minuten)

Modul H 21: Mündliche Prüfung (Dauer: 15 Minuten)

(3) Studiengang Logopädie

Modul L 02: Klausur (Dauer: 90 Minuten)

(4) Studiengang Pflege

Modul PF 02: Klausur (Dauer: 90 Minuten)

Modul PF 16: Mündliche Prüfung (Dauer: 20 Minuten)

Modul PF 19: schriftlich, Erstellung Poster (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)

Modul PF 20: Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)

Modul PF 26: Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)

(5) Studiengang Physiotherapie

Modul PT 20: Mündliche Prüfung (Dauer: 15 Minuten)

Modul PT 21: Mündliche Prüfung (Dauer: 15 Minuten)

§ 2 – Änderungen Prüfungsform

„Änderungen der in diesem Modulhandbuch genannten Prüfungsform und -dauer können nur jeweils für ein Semester vorgenommen werden, wenn der Prüfungsausschuss dies dem Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor Beginn des Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll, in Textform anzeigt. Die/Der Modulverantwortliche hat den Prüfungsausschuss rechtzeitig über einen Änderungswunsch zu informieren, so dass dieser ausreichend Zeit hat, vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zu entscheiden und die geänderte Prüfungsform an das Prüfungsamt weiterzuleiten.“

§ 3 - Übergangsregelung

Für Studierende, die bereits einen Teil der in § 1 genannten Kombinationsprüfungen erfolgreich abgelegt aber das Modul noch nicht vollständig abgeschlossen haben, gelten folgende besondere Regelungen:

- (1) Die Studierenden können bis zu einem vom Prüfungsamt bekanntgegeben Termin verbindlich anzeigen, ob sie die Prüfung im kommenden Prüfungsversuch als Kombinationsprüfung fortsetzen möchten oder ob die Prüfung in der Form durchgeführt werden soll, die die Kombinationsprüfung nach § 1 ersetzt.*
- (2) Sofern die Prüfung in der Form durchgeführt werden soll, die die Kombinationsprü-*

fung laut § 1 ersetzt, wird das begonnene und nicht vollständig abgelegte Modul als „nicht bestanden“ gewertet. Das Modul wird somit im nächsten Prüfungsversuch in der neuen Form abgelegt. Die Anzahl der noch möglichen Wiederholungsversuche entspricht der Anzahl der noch möglichen Wiederholungsversuche des noch nicht abgeschlossenen Teils der Kombinationsprüfung.

- (3) Sofern die Prüfung als Kombinationsprüfung fortgesetzt werden soll, haben die Studierenden einmalig die Möglichkeit, die Kombinationsprüfung im nächsten möglichen vom Prüfungsamt bekannt gemachten Prüfungszeitraum abzuschließen. Sofern die Prüfung nicht bestanden wird und noch ein weiterer Prüfungsversuch besteht, ist dieser in der Form abzulegen, die laut § 1 die Kombinationsprüfung ersetzt.
- (4) Studierende, die innerhalb der vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Frist keine Erklärung zur Art der Prüfungsfortführung abgeben, müssen die Prüfung in der Form ablegen, die die Kombinationsprüfung laut § 1 ersetzt. In diesem Fall gilt Absatz 2 entsprechend.

2. In den Modulhandbüchern des Studiengangs Ergotherapie werden in den Modulbeschreibungen folgender Module sowie den dazugehörigen Anlagen folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Modul ET 07: Die Dauer der Prüfungsform „mündliche Prüfung“ wird von „30 Minuten“ in „15 Minuten“ geändert.
- b) Modul ET 19: Die Dauer der Prüfungsform „mündliche Prüfung“ wird von „30 Minuten“ in „20 Minuten“ geändert.
- c) Modul ET 20: Die Prüfungsform „Performanzprüfung“ sowie deren Dauer von 30 Minuten werden gestrichen und durch die Prüfungsform „mündliche Prüfung“ mit einer Dauer von 20 Minuten ersetzt.
- d) Modul ET 21: Die Dauer der Prüfungsform „mündliche Prüfung“ wird von „30 Minuten“ in „20 Minuten“ geändert.

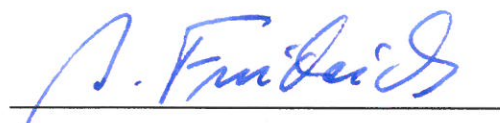
Art. II

Diese Änderung der Modulhandbücher tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.

Ausgefertigt durch die Präsidentin der Hochschule für Gesundheit:

Bochum, den

02.10.15



Die Präsidentin

Prof. Dr. Anne Friedrichs